

§ 1505 BGB

Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils finden zugunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; an die Stelle des [Erbfalls](#) tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft; als gesetzlicher Erbteil gilt der dem [Abkömmling](#) zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil an dem Gesamtgut, als [Pflichtteil](#) gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils.